

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2005

Ausgegeben zu Münster am 7. Juli 2005

Nr. 7

Inhalt	Seite
Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt Chemie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt- und Real- und Gesamtschulen, an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Januar 2005	237
Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt Chemie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Januar 2004	250
Ordnung zur Änderung der 2. Änderungssatzung der Promotionsprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10. Februar 2005 vom 29. April 2005	264
Studienordnung für das Fach Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule vom 12. Mai 2005	266
Studienordnung für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 9. Juni 2005	282

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2005/7

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Ordnung

**für die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt Chemie mit dem Abschluss Erste
Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
Studienschwerpunkt Haupt- und Real- und Gesamtschulen,
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

vom 24. Januar 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 und des § 94 Absätze 1 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW 752) und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung-LPO) vom 27. März 2003, hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Prüfung	240
§ 2	Zeitpunkt der Prüfung	240
§ 3	Prüfungsausschuss	240
§ 4	Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	241
§ 5	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	242
§ 6	Meldung zur Prüfung	242
§ 7	Umfang und Verfahren der Zwischenprüfung	244
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistung	244
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	246
§ 10	Wiederholung der Prüfung	246
§ 11	Einsicht in die Prüfungsakten	247
§ 12	Ungültigkeit der Zwischenprüfung	247
§ 13	Übergangsbestimmungen	247
§ 14	Inkrafttreten	247
Anhang	248

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 27. März 2003 im Studiengang Lehramt Chemie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt- und Real- und Gesamtschulen.

(2) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen fachlichen Grundlagen, die methodischen Kenntnisse und eine systematische Orientierung erworben haben.

§ 2 Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt- und Real- und Gesamtschulen soll vor Beginn des 4. Semesters abgelegt sein.

(2) Die beiden Teilprüfungen der Zwischenprüfung erfolgen studienbegleitend, sobald die für die Zulassung zur jeweiligen Teilprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen worden sind.

(3) Die Zwischenprüfung wird innerhalb eines von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Zeitraumes abgenommen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich Chemie und Pharmazie bildet einen Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung, dem die Organisation der Prüfung, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten übertragen wird.

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/-Studienpläne und der Zwischenprüfungsordnung.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(3) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Gruppe

der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden Sek. I bzw. GHR vom Fachbereichsrat gewählt.

Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt 3 Jahre, die des Mitglieds aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der studentischen Mitglieder beträgt jeweils 1 Jahr.

(4) Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung von Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach Abs. 4 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 4 Prüferinnen, Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern in der Zwischenprüfung können alle am Fachbereich tätigen Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden. Im Regelfall sollten die Prüferinnen und Prüfer im Lehramtsstudiengang Chemie Sek. I bzw. GHR Lehrveranstaltungen abgehalten haben.

Zur Prüferin oder zum Prüfer bei der Zwischenprüfung können außerdem alle hauptamtlich tätigen Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden, die im Auftrag des Fachbereichs im Prüfungsfach innerhalb des Grundstudiums Lehrveranstaltungen abgehalten haben. Die Prüfungsberechtigung kann eingeschränkt erteilt werden.

Der Prüfungsausschuss kann Professorinnen oder Professoren, die im Fachbereich hauptamtlich tätig waren oder nebenamtlich tätig sind, die Prüfungsberechtigung für eine bestimmte Zeit nach

ihrem Ausscheiden erteilen.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt mindestens zwei Wochen vor der Prüfung die Termine bekannt.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.

Eine bestandene Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Chemie wird als gleichwertig zur Zwischenprüfung anerkannt. Für die Einführung in die Didaktik der Chemie ist zuvor ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden, sofern Gleichwertigkeit mit Studienanforderungen nachgewiesen wird.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss.

§ 6 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zu einer Teilprüfung oder zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im Sekretariat des Instituts für Didaktik der Chemie durch

Einreichen eines Anmeldevordrucks. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Zu einer Teilprüfung der Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- an der Westfälischen Wilhelms-Universität für den Studiengang, in Bezug auf den die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt wird, eingeschrieben ist,
- die Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung im Studiengang, in dem die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt wird, oder eine vergleichbare Prüfung in einem vergleichbaren anderen Studiengang, noch nicht endgültig nicht bestanden hat.
- die für die jeweilige Teilprüfung spezifischen Voraussetzungen gemäß Anhang erfüllt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten der beiden Teilprüfungen (Erstantrag) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Nachweise gemäß Anhang über das Vorliegen der o.g. Zulassungsvoraussetzungen zur jeweils angestrebten Teilprüfung,
- das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
- eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis früherer Hochschulprüfungen und vergleichbarer Staatsprüfungen,
- eine Erklärung über bereits abgelegte Prüfungen in einem Lehramtsstudiengang und deren Ergebnis sowie darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Lehramtsstudiengangs befindet.

Falls es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich ist, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur zweiten Teilprüfung oder zu einer Wiederholungsprüfung sind beizufügen:

- Nachweise gemäß Anhang über das Vorliegen der o.g. Zulassungsvoraussetzungen zur angestrebten Teilprüfung
- das Studienbuch
- eine Bestätigung, dass sich an den im Erstantrag abgegebenen Erklärungen nichts geändert hat; oder gegebenenfalls entsprechende Erklärungen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung, bei Widersprüchen der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung ist abzulehnen,

- a) wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gem. Abs. 3 bzw. 4 unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung im Prüfungsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Zwischenprüfungsverfahren eines Lehramtsstudiengangs befindet.
- e) die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 7 Umfang und Verfahren der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Teilprüfung in Anorganischer Chemie und Organischer Chemie. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind im Anhang geregelt.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die Klausuren in den schriftlichen Teilprüfungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(2) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

Eine hervorragende Leistung.

2 = gut

Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4 = ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5 = nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können folgende Zwischennoten gegeben werden:

sehr gut (-) (1,3); gut (+) (1,7); gut (-) (2,3); befriedigend (+) (2,7); befriedigend (-) (3,3);
ausreichend (+) (3,7).

Die einzelne Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) beurteilt wird. Hierfür sind mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktezahl erforderlich.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden sind und der Leistungsnachweis für Didaktik der Chemie vorgelegt wurde. Letzteres wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kontrolliert.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung berechnet sich aus dem Durchschnitt der Benotungen der beiden Teilprüfungen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

Bei der Festlegung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(5) Über die bestandene Zwischenprüfung gem. Abs. 2 wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen aller Prüfungsleistungen, ein Zeugnis ausgestellt, das das Prädikat "bestanden", die Einzelnoten sowie die Gesamtnote enthält. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum zu versehen, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Ist eine Teilprüfung der Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welcher Frist die Teilprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachte Prüfungsleistung und deren Note enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber eine Teilprüfung der Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er diese Teilprüfung zweimal wiederholen. Gilt die Zwischenprüfung aufgrund von § 9 Abs. 1 oder 3 als nicht bestanden, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat es, sich innerhalb von zwei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch einer Teilprüfung zur Wiederholung dieser Teilprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumen nicht zu vertreten hat. Die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Für eine ablehnende Entscheidung gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es gilt § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vom 1. Oktober 2003 an ihr Studium aufnehmen.

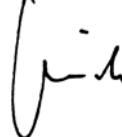
§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 15.10.2003 sowie vom 17.11.2004

Münster, den 24. Januar 2005

Der Rektor

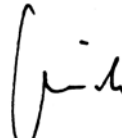


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Januar 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang

Studiengang: Lehramt Chemie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
Studienschwerpunkt Haupt- und Real- und Gesamtschulen

(A) Studienleistungen, Leistungsnachweise, Zulassungsvoraussetzungen

Im Grundstudium sind insgesamt die folgenden zwei Leistungsnachweise (LN) zu erwerben:

LN 1: Leistungsnachweis zur Einführung in die Allgemeine Chemie

LN 2: Leistungsnachweis zur Einführung in die Didaktik der Chemie

Zusätzlich sind zwei Teilnahmenachweise (TN) zu erbringen:

TN 1: erfolgreiche Teilnahme am Experimentalpraktikum zur Anorganischen Chemie

TN 2: erfolgreiche Teilnahme am Experimentalpraktikum zur Organischen Chemie

Die Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

a) für die Teilprüfung in Anorganischer Chemie

- Leistungsnachweis zur Einführung in die Allgemeine Chemie
- Absolvierung der Veranstaltungen zur Anorganischen Chemie
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Experimentalpraktikum zur Anorganischen Chemie

b) für die Teilprüfung in Organischer Chemie

- Absolvierung der Veranstaltungen zur Organischen Chemie
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Experimentalpraktikum zur Organischen Chemie

(B) Prüfungsleistungen (Art und Umfang)

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend in zwei Teilprüfungen in den Fächern

1. Anorganische Chemie
2. Organische Chemie

Die beiden Teilprüfungen werden im Regelfall im 2. und 3. Semester in Form von jeweils

zweistündigen schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) absolviert.

Die Teilprüfung in Anorganischer Chemie findet zurzeit im Sommersemester statt, die Teilprüfung in Organischer Chemie im Wintersemester.

Die Prüfungstermine und -orte werden mindestens vier Wochen vorher an der Aushängetafel des Instituts für Didaktik der Chemie bekannt gegeben.

Bei Nichtbestehen einer Teilprüfung ist im darauffolgenden Semester eine zweistündige Wiederholungsklausur zu absolvieren.

Übergangsweise bis zum Inkrafttreten einer neuen Studienordnung gilt für das Grundstudium der Studienverlaufsplan aus der "Studienordnung für den Studiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 10. September 1998".

Ordnung

**für die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt Chemie mit dem Abschluss Erste
Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an
Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

vom 24. Januar 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 und des § 94 Absätze 1 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Januar 2005 (GVBL 752) und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung-LPO) vom 27. März 2003, hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Prüfung	252
§ 2	Zeitpunkt der Prüfung	252
§ 3	Prüfungsausschuss	252
§ 4	Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	253
§ 5	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	254
§ 6	Meldung zur Prüfung	254
§ 7	Umfang und Verfahren der Zwischenprüfung	256
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistung	256
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	258
§ 10	Wiederholung der Prüfung	259
§ 11	Einsicht in die Prüfungsakten	259
§ 12	Ungültigkeit der Zwischenprüfung	259
§ 13	Übergangsbestimmungen	259
§ 14	Inkrafttreten	260
Anhang	261
	(A) Studienleistungen, Leistungsnachweise, Zulassungsvoraussetzungen	261
	(B) Prüfungsleistungen (Art und Umfang).....	262

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 27. März 2003 im Studiengang Lehramt Chemie mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs.
- (2) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen fachlichen Grundlagen, die methodischen Kenntnisse und eine systematische Orientierung erworben haben.

§ 2 Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Studiengang für die Lehrämter an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs soll vor Beginn des 5. Semesters abgelegt sein.
- (2) Die einzelnen Teilprüfungen der Zwischenprüfung können vor dem in Abs. 1 genannten Termin studienbegleitend abgelegt werden, sobald die für die Zulassung zur jeweiligen Teilprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (3) Die Zwischenprüfung wird innerhalb eines von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Zeitraumes abgenommen.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereich Chemie und Pharmazie bildet einen Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung, dem die Organisation der Prüfung, die Bestellung der Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten übertragen wird. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/-Studienpläne und der Zwischenprüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.
- (3) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere

Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt.

Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt 3 Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr.

(4) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung von Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach Abs. 4 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 4 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer*

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Zu Prüferinnen oder Prüfern in der Zwischenprüfung können alle am Fachbereich tätigen, im Sinne von § 95 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Personen bestellt werden, die in den der Zwischenprüfung vorangegangenen Semestern eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ausgeübt haben.

Der Prüfungsausschuss kann Professorinnen oder Professoren, die im Fachbereich hauptamtlich tätig waren oder nebenamtlich tätig sind, die Prüfungsberechtigung für eine bestimmte Zeit nach ihrem Ausscheiden erteilen.

(3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer in einer mündlichen Teilprüfung darf nur bestellt werden, wer die Zwischenprüfung in dem betreffenden Lehramtsstudiengang oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (4) Der Prüfungsausschuss gibt mindestens zwei Wochen vor der Prüfung die Termine bekannt.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden, sofern Gleichwertigkeit mit Studienanforderungen nachgewiesen wird.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss.

§ 6 Meldung zur Prüfung

- (1) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt mit der Meldung zur ersten Teilprüfung (Erstantrag). Der Antrag zu einer oder mehreren Teilprüfungen der Zwischenprüfung ist jeweils schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- an der Westfälischen Wilhelms-Universität für den Studiengang, in Bezug auf den die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt wird, eingeschrieben ist,
- die Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung im Studiengang, in dem die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt wird, oder eine vergleichbare Prüfung in einem vergleichbaren anderen Studiengang noch nicht *endgültig nicht bestanden* hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten der drei Teilprüfungen (Erstantrag) sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- die Nachweise gemäß Anhang über das Vorliegen der o.g. Zulassungsvoraussetzungen zur jeweils angestrebten Teilprüfung,
- das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
- eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis früherer Hochschulprüfungen und vergleichbarer Staatsprüfungen,
- bei einer mündlichen Teilprüfung Vorschläge für die Bestellung der Prüferin oder des Prüfers,
- eine Erklärung über bereits abgelegte Prüfungen in einem Lehramtsstudiengang und deren Ergebnis sowie darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Lehramtsstudiengangs befindet.

Falls es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich ist, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur zweiten Teilprüfung oder einer Wiederholungsprüfung sind beizufügen:

- Nachweise gemäß Anhang über das Vorliegen der o.g. Zulassungsvoraussetzungen zur angestrebten Teilprüfung,
- das Studienbuch,
- eine Bestätigung, dass sich an dem im Erstantrag abgegebenen Erklärungen nichts geändert hat oder gegebenenfalls entsprechende Erklärungen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung, bei Widersprüchen der Prüfungsausschuss.

- (6) Die Zulassung ist abzulehnen,
- a) wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen gem. Abs. 3 bzw. 4 unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung im Prüfungsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Zwischenprüfungsverfahren eines Lehramtsstudiengangs befindet.

§ 7 Umfang und Verfahren der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus den drei Teilprüfungen in Anorganischer Chemie, Organischer Chemie und Physikalischer Chemie. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind im Anhang geregelt.
- (2) Bei einer mündlichen Prüfung sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zuzulassen, sofern der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht.

Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling, es sei denn, der Prüfling wünscht dies ausdrücklich.

- (3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Klausuren in schriftlichen Teilprüfungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfer zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Bei unterschiedlicher Bewertung gilt der Mittelwert der Bewertungen der beiden Prüferinnen/Prüfer als Ergebnis. Bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Leistung mit nicht ausreichend, so wird die Note durch eine dritte Prüferin / einen dritten Prüfer, die/der von der oder dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses benannt wird, im Rahmen der Vornoten endgültig festgelegt.

Wenn die schriftliche Teilprüfung aus zwei oder mehr Teilklausuren besteht, gilt sie als bestanden, wenn in allen Teilklausuren zusammen mindestens 40% der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht

wurden. Dies entspricht der Note 4,0 (ausreichend). Die gleiche Grenze gilt auch für eine Wiederholung der schriftlichen Teilprüfung in Form einer Wiederholungsklausur.

Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Prüfungsergebnisse hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

(2) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Eine hervorragende Leistung.
2 = gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3 = befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4 = ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5 = nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können folgende Zwischennoten gegeben werden:

sehr gut (-) (1,3); gut (+) (1,7); gut (-) (2,3); befriedigend (+) (2,7); befriedigend (-) (3,3); ausreichend (+) (3,7).

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede der drei Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) beurteilt wird.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung berechnet sich aus dem Durchschnitt der Benotungen der drei Teilprüfungen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

Bei der Festlegung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(5) Über die bestandene Zwischenprüfung gem. Abs. 2 wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen aller Prüfungsleistungen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten der Teilprüfungen und die Gesamtnote (*alternativ: die Bewertung "bestanden"*) enthält. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum zu versehen, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Auf Wunsch wird ein Zweitexemplar zum Zwischenprüfungszeugnis ohne Notenangaben nur mit der Bewertung "bestanden" ausgestellt.

(6) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachte Prüfungsleistung und deren Note enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsrühenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

Hat die Bewerberin oder der Bewerber eine Teilprüfung der Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er diese Teilprüfung zweimal wiederholen. Gilt die Zwischenprüfung aufgrund von §9 Abs. 3 als nicht bestanden, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es gilt § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Teilprüfung der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vom 1. Oktober 2003 an ihr Studium aufnehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 15.10.2003 sowie vom 17.11.2004.

Münster, den 24. Januar 2005

Der Rektor

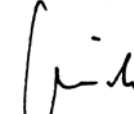


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Januar 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang

Studiengang: *Lehramt Chemie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster*

(A) Studienleistungen, Leistungsnachweise, Zulassungsvoraussetzungen

Im Grundstudium sind insgesamt die folgenden drei Leistungsnachweise (LN) zu erwerben:

LN 1: Leistungsnachweis zur Einführung in die Allgemeine Chemie,

LN 2: Leistungsnachweis in Anorganischer und Analytischer Chemie (beinhaltet Teilnahme an den Praktika Ia und Ib sowie dem dazugehörigen Seminar),

LN 3: Leistungsnachweis in Organischer Chemie (beinhaltet Teilnahme am Praktikum II zur Organischen Chemie sowie dem dazugehörigen Seminar).

Die Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:

a) Zur mündlichen Teilprüfung in Allgemeiner, Anorganischer und Analytischer Chemie

- Leistungsnachweis zur Einführung in die Allgemeine Chemie (LN 1),
- Leistungsnachweis in Anorganischer Chemie (LN 2), beinhaltet Teilnahme an den Praktika Ia und Ib sowie dem dazugehörigen Seminar,
- Teilnahme an den folgenden Vorlesungen und Übungen nach Maßgabe der Studienordnung
 - Vorlesung Einführung in die Allgemeine Chemie und Übungen dazu,
 - Vorlesung Anorganische und Analytische Chemie,

b) Zur mündlichen Teilprüfung in Organischer Chemie

- Leistungsnachweis zur Einführung in die Allgemeine Chemie (LN 1),
- Leistungsnachweis in Organischer Chemie (LN 3), beinhaltet Teilnahme am Praktikum II zur Organischen Chemie sowie dem dazugehörigen Seminar,
- Teilnahme an den folgenden Vorlesungen und Übungen nach Maßgabe der Studienordnung
 - Vorlesung Einführung in die Allgemeine Chemie und Übungen dazu,
 - Vorlesung Organische Chemie,

c) Zur schriftlichen Teilprüfung (zwei Klausuren) in Physikalischer Chemie

- Leistungsnachweis zur Einführung in die Allgemeine Chemie (LN 1),
- Teilnahme an den folgenden Vorlesungen und Übungen nach Maßgabe der Studienordnung
 - Vorlesung Einführung in die Allgemeine Chemie und Übungen dazu,
 - Vorlesung Physikalische Chemie (für Lehramtskandidaten) und Übungen dazu,
 - Praktikum Ic in Physikalischer Chemie,
- Voraussetzung für die Teilnahme an der zweiten Klausur der schriftlichen Teilprüfung ist die Vorlage der Teilnahmebescheinigung zum Praktikum Ic in Physikalischer Chemie. Dies wird durch eine der Prüferinnen/einen der Prüfer der schriftlichen Teilprüfung kontrolliert.

(B) Prüfungsleistungen (Art und Umfang)

Die Zwischenprüfung im Fach Chemie für Studierende des Lehramts mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wird studienbegleitend in drei Teilprüfungen im zweiten bis vierten Fachsemester abgelegt, und zwar durch die zwei mündlichen Teilprüfungen in den Fächern

1. Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie,
2. Organische Chemie

sowie durch eine schriftliche Teilprüfung in Form von zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) im Fach

3. Physikalische Chemie

Die Dauer der beiden mündlichen Prüfungen ist jeweils mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Für die mündlichen Teilprüfungen werden in jedem Semester zwei Prüfungszeiträume angeboten.

Die Dauer der beiden Teilklausuren ist jeweils zwei Stunden. Die schriftliche Teilprüfung in Form von zwei Teilklausuren findet einmal im Jahr – zur Zeit im Sommersemester – statt. Wiederholungsklausuren werden in Form einer einzigen dreistündigen Klausur jeweils im Wintersemester angeboten. Eine weitere Möglichkeit zur Wiederholung während eines nachfolgenden Sommersemesters besteht in der erneuten Teilnahme an den zwei schriftlichen Teilklausuren. Die Klausurtermine werden jeweils in der ersten Semesterwoche durch Aushang bekannt gegeben.

Im Fall der schriftlichen Teilprüfung wird zu Beginn der Prüfungsklausuren der Studiausweis und die Zulassung zur Teilprüfung in physikalischer Chemie kontrolliert. Dazu wird der Prüferin oder dem Prüfer nach Ablauf der Anmeldefrist zur schriftlichen Teilprüfung rechtzeitig vor der ersten Klausur eine entsprechende Namensliste von der oder dem Vorsitzenden des

Zwischenprüfungsausschusses übermittelt.

Alle drei Teilprüfungen sollen vor Beginn des fünften Semesters abgelegt sein. Die Reihenfolge der Teilprüfungen ist variabel. Vorschläge dazu enthält die Studienordnung. Übergangsweise bis zum Inkrafttreten einer neuen Studienordnung gilt für das Grundstudium der Studienverlaufsplan aus der Studienordnung für das *"Lehramt im Fach Chemie für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe II/I vom 10. September 1998"*.

**Ordnung zur Änderung der
2. Änderungssatzung
der Promotionsprüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 10. Februar 2005
vom 29. April 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW S. 752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Bewerberinnen/der Bewerber muss nach der Zulassung zum Promotionsverfahren in der Regel ein Aufbaustudium mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 16 - 24 Semesterwochenstunden (SWS) absolvieren und die im Anhang A bezeichneten Studienzeiten und Studienleistungen erbringen."

2. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Gutachterinnen/Gutachter beantragen und begründen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Zugleich schlagen sie ein Prädikat für die Dissertation vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

summa cum laude	(1 = mit Auszeichnung)
magna cum laude	(2 = sehr gut)
cum laude	(3 = gut)
rite	(4 = bestanden)

Die Gutachter können den Promovenden die Auflage machen, die Dissertation vor der Veröffentlichung in bestimmter Weise zu überarbeiten."

3. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in Form eines Rigorosums im Hauptfach und im Nebenfach oder – nach Maßgabe von Abs. 3 – in Form einer Disputatio im Hauptfach.“

4. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Disputatio als Form der mündlichen Prüfung kann gewählt werden, wenn die Dissertation in einem der folgenden Fächer angefertigt wurde:“

5. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die mündliche Prüfung in Form einer Disputatio erfolgt im Hauptfach nach Maßgabe von § 11 Abs. 3. Die mündliche Prüfung im Nebenfach ist integriert.“

6. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe von § 10 Abs. 2. Der Bewerberin/ dem Bewerber wird nach jeder Teilprüfung mitgeteilt, ob sie/er diese bestanden hat. Aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird ein einheitliches Prädikat für die mündliche Prüfung gebildet, wobei das Ergebnis der Hauptfachprüfung im Falle der Prüfung im Hauptfach und einem Nebenfach dreifach, im Falle einer Hauptfachprüfung einfach zu gewichten ist. Bei der Berechnung werden zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Die Note der mündlichen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt von 1 bis 1,50 = summa cum laude
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 = magna cum laude
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 = cum laude
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,0 = rite.“

Artikel II

Die vorstehende Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Sommersemester 2005 erstmalig in den Promotionsaufbaustudiengang einschreiben.

Studierende, die bereits im Promotionsstudiengang eingeschrieben sind, können auf Antrag in die neue Ordnung wechseln.

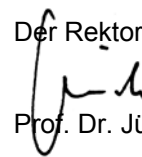
Artikel III

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) verkündet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04. März 2005.

Münster, den 29. April 2005

Der Rektor

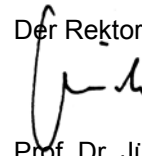


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. April 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

STUDIENORDNUNG
für das Fach Hauswirtschaftswissenschaft
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und
Gesamtschule
vom 12. Mai 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium Hauswirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real-schulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophi-schen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Hauswirtschaftswissenschaft ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamstundenzahl von 42 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studienganges Hauswirtschaftswissenschaft ist die Befähigung zur Lehrtätigkeit im auf den Haushalt bezogenen Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen. Das erfordert den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Teilgebieten des Studiums und den entsprechenden Qualifikationen

- zur wissenschaftlichen Arbeit;
- zur kritischen Analyse von Haushaltssituationen - Bedingungen im Haushalt und Bedingungen, in denen der Haushalt steht -
- zur Entwicklung von Entscheidungs- und Handlungskriterien und deren Umsetzung;
- zur Einordnung der Kenntnisse in Gesamtzusammenhänge der Fachwissenschaft und Fachdidaktik;
- zur Wahl geeigneter Lerninhalte, Methoden und Medien im Kontext der Lehr- und Lernziele des auf den Haushalt bezogenen Unterrichts;
- zur Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten sowie deren Evaluation;
- zur Aufgeschlossenheit und Bereitschaft, sich selbständig mit neuen fachlichen und fachdidaktischen Erkenntnissen und Fragestellungen auseinanderzusetzen sowie Fort- und Weiterbildungsangebote zu nutzen.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Fach Hauswirtschaftswissenschaften werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung

Sie dient der theoretischen Vermittlung hauswirtschaftswissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte in Form einer vortragenden Darstellungsweise. Eine Vorlesung kann durch Demonstrationen ergänzt werden.

2. Übung

Haushaltswissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung durch eigenes Beobachten und

Experimentieren an zweckentsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen erworben.

3. Seminar

Ausgewählte Themenkreise werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erarbeitet.

4. Exkursion

Anschauungsunterricht und praktisch-experimentelle Übungen außerhalb der Hochschule.

5. Praxisphasen

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht. Näheres regelt die Ordnung für Praxisphasen.

6. Examenskolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen der bzw. dem Lehrenden und Studierenden zur Prüfungsvorbereitung.

7. Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

8. Projektstudium

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.

- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studiumumfang ausgewählt werden müssen.
- Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch
- a: Bestehen einer Klausur von 90 Minuten Dauer oder
b: eine mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten Dauer.
- (2) Leistungsnachweise des Hauptstudiums (LN) werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Sie werden in Form eines Seminarvortrags / Referates (vorzugsweise mit mediengestützter Präsentation (vgl. § 5 Abs. 1 LPO)) oder einer mindestens 60-minütigen Klausur oder einer Ausarbeitung (Portfolio/ Didaktische Akte) oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten Dauer erbracht. Die jeweils mögliche Form des Erwerbs von Leistungsnachweisen wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben. Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein.
- (3) Teilnahmenachweise (TN) werden aufgrund einer regelmäßigen, aktiven Teilnahme an mehr als 80 % der vorgesehenen Semesterstunden erworben.
- (4) Modulprüfungen (MP)

Schriftliche und mündliche Modulprüfungen werden gemäß § 13 Abs. 4 LPO abgelegt. Die Modulprüfung bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.

Die Leistung wird gemäß § 34 LPO folgendermaßen überprüft:

- im Zeitrahmen einer 4-stündigen schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) (vgl. § 14 LPO),
- im Rahmen einer mündlichen Prüfung (45 Minuten) (vgl. § 15 LPO).

§ 8 Grundstudium

Auf das Grundstudium entfallen 22 SWS des Studienvolumens. Es besteht aus Pflichtveranstaltungen zu folgenden Disziplinen

Sozioökonomie des Haushalts	2 SWS
Wirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre des Hauhalts	2 SWS
Angewandte Theorie des Haushalts	4 SWS
Wohnökologie	2 SWS
Ernährungslehre	2 SWS

Lebensmittellehre	2 SWS
Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre	4 SWS
Arbeitslehre und Technik im Haushalt	2 SWS
Allgemeine Didaktik der Hauswirtschaftswissenschaft	2 SWS

§ 9 Die Zwischenprüfung

Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Anmeldung dazu erfolgt schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses. Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehramter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004

§ 10 Hauptstudium

1. Das Hauptstudium umfasst 4 Fachsemester mit insgesamt 3 Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 20 SWS.
2. Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer aus der Fachdidaktik.
3. Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen
 - für die Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Fachdidaktik
 - für die Modulabschlussprüfung in Hauswirtschaftswissenschaft nach Erwerb von einem Leistungsnachweis aus einem Aufbaumodul des Faches Hauswirtschaftswissenschaft.

4. Das Hauptstudium ist modular strukturiert. Es besteht aus folgenden Modulen.

Aufbaumodul 1: Angewandte Ernährung
 Aufbaumodul 2: Haushalt und Gesellschaft
 Aufbaumodul 3: Fachdidaktik und Schulentwicklung

Modulbeschreibungen finden sich im Anhang zu dieser Studienordnung.

5. Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen nach Beratung durch die/ den Modulbeauftragte/n. Die/der Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor den Modulabschlussprüfungen die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bekannt. Die Modulbeauftragten werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. durch Aushang bekannt gegeben.

Module, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können, sind in der Studienordnung oder in der Modulübersicht als solche gekennzeichnet.

11 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet.. Gemäß § 10 Abs. 4 LPO sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind integraler Bestandteil des Aufbaumoduls 3, in welchem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Das Praktikum wird durch einen Leistungsnachweis in Form einer didaktischen Akte abgeschlossen.

Die Praktikumsordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der WWU Münster regelt das Nähere und ist, soweit das Fach Hauswirtschaftswissenschaft betroffen ist, integraler Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 12 Erste Staatsprüfung

1. Die Erste Staatsprüfung im Fach Hauswirtschaftswissenschaft besteht aus zwei Prüfungsabschnitten.
 - a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit Im Fach Hauswirtschaftswissenschaft.
 - b) den studienbegleitend abgenommen Prüfungen in einem prüfungsrelevanten Modul in Hauswirtschaftswissenschaft und dem Didaktikmodul.
2. Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises in Hauswirtschaftswissenschaft kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. (Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.)
3. Im Fach Hauswirtschaftswissenschaft sind zwei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Fachdidaktik der Hauswirtschaftswissenschaft stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens ein Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen

in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

4. Die Befähigung, das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen im Fach Hauswirtschaft selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium der Hauswirtschaftswissenschaft als sog. Drittfach erworben werden. In Anlehnung an § 29 LPO(2003) sind für Erweiterungsprüfungen vorbereitende Studien im Umfang von etwa der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums zu absolvieren, mindestens jedoch 20 SWS. Für das Fach Hauswirtschaftswissenschaft wird gem. § 29 (4) LPO(2003) das ordnungsgemäße Hauptstudium zugrunde gelegt. Die Zwischenprüfung entfällt. Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften im Fach Haushaltswissenschaft entsprechend.

§ 13 Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
2. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich, im Hauptstudium durch die Modulbeauftragten. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
3. Darüber hinaus wird empfohlen das Studienberatungsangebot des Zentrums für Lehrerbildung in Anspruch zu nehmen.
4. Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft
5. Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten übernimmt das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen /Außenstelle Münster.

§ 14 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

3. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
4. An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
5. Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 13 der Zwischenprüfungsordnung.
6. Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
7. Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50. LPO.

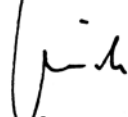
§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
2. Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben gilt diese Studienordnung mit der Maßgabe, dass nach der bisher gültigen Studienordnung erbrachte Leistungen angerechnet werden..

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26. Januar 2005

Münster, den 12. Mai 2005

Der Rektor

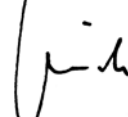


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-
Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von
Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni
91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. Mai 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang
Module des Hauptstudiums des Faches Hauswirtschaftswissenschaft

Aufbaumodul 1: Angewandte Ernährung			6 SWS
Zeitpunkt	Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten (Vorlesung/Seminar/Übung)	P/WP	SWS
4.-6. Semester	Ernährung definierter Bevölkerungsgruppen (S)	P	2
	Ernährung und Esskultur (S)	P	2
	Gesundheit, Ernährung und Nachhaltigkeit (S)	WP	2
	Lebensmittelverarbeitung und –qualität (S)	WP	2
	Lebensqualität und Technik im Haushalt (S)	WP	2

Aufbaumodul 2: Haushalt und Gesellschaft			6 SWS
Zeitpunkt	Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten (Vorlesung/Seminar/Übung)	P/WP	SWS
4.-6. Semester	Verbraucherpolitik und –bildung (S)	P	2
	Familie und Gesellschaft (S)	P	2
	Haushaltsstile und Lebenslagen (V, Ü)	WP	2
	Risikoprävention und –management im Haushalt (S)	WP	2

Aufbaumodul 3: Fachdidaktik und Schulentwicklung			8 SWS
Zeitpunkt	Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten (Vorlesung/Seminar/Übung)	P/WP	SWS
4.-6. Semester	Planung und Analyse von haushaltsbezogenem Unterricht (Begleitseminar zum Kernpraktikum) (S)	WP	2
	Lehren und Lernen im haushaltsbezogenen Unterricht (obligatorisch zum Begleitseminar zum Kernpraktikum) (S)	P	2
	Ausgewählte Fragestellungen der Fachdidaktik (S)	P	2
	Schulentwicklung und Evaluation (S)	P	2
	Biographie und Lernprozess: Biographisches Lernen in Schule und Lebenswelt (S)	WP/P	2

Aufbaumodul 1: Angewandte Ernährung

Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul baut auf den Bereichen B1-B3 des Grundstudiums auf. Es vertieft und integriert die naturwissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Dimension der Ernährung.

Ernährung definierter Bevölkerungsgruppen (P)

Ernährung in verschiedenen Lebensphasen; Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr; Ernährungsrichtlinien; besondere Ernährungsformen; Ernährungsepidemiologie; Nahrungsergänzungsmittel.

Ernährung und Esskultur (P)

Grundlagen der Ernährungspsychologie und –soziologie; Esskulturen und „Küchen“, Essen und Sozialisation; Nahrung als kulturelles und soziales Zeichen, Mahlzeiten und Tischgemeinschaften; Genderaspekte; Essbiographie.

Gesundheit, Ernährung und Nachhaltigkeit (WP)

Grundlagen und Rahmenbedingungen für Nahrungs- und Ernährungssicherheit; nachhaltige Entwicklung; Entwicklung der Weltbevölkerung; spezielle Probleme der Produktion von Nahrungsmitteln, Trinkwasser; Vergleich von Gesundheits- und Umweltproblemen in Entwicklungs- und Industrieländern.

Lebensmittelverarbeitung und –qualität (WP)

Analyse und Bewertung der Produkt- und Prozessqualität von Lebensmitteln unter lebensmittelwissenschaftlichen und ernährungsökologischen Aspekten; Qualitätsbegriffe aus unterschiedlichen Perspektiven; Methoden der Qualitätsbeurteilung (z.B. Dienstleistungs- und Warentest, Sensorik, Analytik).

Technik und Lebensqualität im Haushalt (WP)

Haushaltstechnische, physikalische und chemische Grundlagen für Nutzenwendungen; Technikfolgenabschätzungen für das Ökosystem Haushalt, Gesellschaft und Umwelt unter sozioökonomischen, kulturellen und nachhaltigen Aspekten; zukunftsweisende Technikentwicklungen

Die Studierenden haben gelernt:

- Ernährung und Essverhalten gruppenspezifisch zu analysieren und zu bewerten unter Nutzung von Theorien und Methoden der Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften sowie der Kultur- und Arbeitswissenschaften.
- kulturwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Ansätze zusammenzuführen und für Ernährungsbildungsprozesse produktiv anzuwenden,
- auf Grundlage kulturwissenschaftlicher Theorien, Begriffe und Methoden Hintergründe und Motivationen des Ernährungshandelns in Haushalt und Gesellschaft zu identifizieren, zu erläutern und zu reflektieren,
- auf Basis der Kenntnisse über Nahrungs- und Ernährungssicherheit ernährungsbedingte Gesundheits- und Umweltprobleme auf globaler, regionaler und individueller Ebene zu vergleichen und zu reflektieren.
- Produkt- und Prozessqualität von Lebensmitteln unter lebensmittelwissenschaftlichen und ernährungsökologischen Aspekten zu analysieren, zu bewerten und zu reflektieren.
- Zusammenhänge zwischen Ernährungs- bzw. Lebensstilfaktoren und Gesundheit zu erkennen und Problemlösungsstrategien zu entwickeln,
- Auf Grundlagen haushaltstechnischen Wissens Technikeinsatz und -entwicklung anwenden, bewerten und reflektieren zu können.
- in Gruppen aufgaben- und projektbezogen zu arbeiten und zu lernen.

Pflichtmodul

Voraussetzungen: Basismodul 1: Ernährungswissenschaftliche Grundlagen

Turnus: jährlich

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalität	SWS	Fachse - mester	Studien-leistungen	davon Prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Ernährung definierter Bevölkerungsgruppen (Seminar)	Aktive Teilnahme	2	4-5	Referate mit schriftlicher Ausarbeitung	Leistungsnachweis kann erworben werden	--

Ernährung und Esskultur (Seminar)	Aktive Teilnahme	2	4-5	Referate mit schriftlicher Ausarbeitung	Leistungsnachweis kann erworben werden	--
Gesundheit, Ernährung und Nachhaltigkeit (Seminar)	Aktive Teilnahme	2	5-6	Referate mit schriftlicher Ausarbeitung	Leistungsnachweis kann erworben werden	--
Lebensmittelverarbeitung und -qualität (Seminar)	Aktive Teilnahme	2	5-6	Referate mit schriftlicher Ausarbeitung	Leistungsnachweis kann erworben werden	--
Technik und Lebensqualität im Haushalt (Seminar)	Aktive Teilnahme	2	4-6	Referate mit schriftlicher Ausarbeitung	Leistungsnachweis kann erworben werden	--
Modulabschlussprüfung				Entweder eine Klausur von 240 Minuten oder eine mündliche Prüfung zu 45 Minuten	Inhalt der Modulabschlussprüfung ist der Stoff aller Veranstaltungen dieses Moduls	
Gesamt		6	4-6			

Aufbaumodul 2: Haushalt und Gesellschaft

Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul baut auf den Bereichen A1-A3 des Grundstudiums auf. Das Modul besteht aus einer Vorlesung und zwei Seminaren, in denen vertiefend sozioökonomische Fragestellungen behandelt werden.

Seminar zur Verbraucherpolitik (P)

Seminar zu wechselnden Themen, wie Verbraucherpolitik in der Marktwirtschaft, nachhaltiges Handeln, Verbraucherschutzrecht, Sicherheit und Qualität von Waren und Dienstleistungen.

Familie und Gesellschaft (P)

Seminar zu wechselnden Themen, wie Fertilität, Kinderbetreuung, Genderpolitik, demographischer Wandel.

Haushaltsstile und Lebenslagen (WP)

Vorlesung zu Lebensstil- und Haushaltsstilkonzepten, Betrachtung verschiedener Lebenslagen wie Armut, Arbeitslosigkeit, Überschuldung, Pflegebedürftigkeit, Alleinerziehende und mögliche Einflüsse auf Alltags- und Lebensbewältigung, Schulalltag und Schulerfolg. Weitere Gegenstände können soziale Milieus, Heterogenität und interkulturelle Fragestellungen sein.

Risikoprävention und –management im Haushalt (WP)

Diese Vorlesung entwickelt eine Beratungslehre für Haushalte. Inhaltlich wird behandelt wie Haushalte Risiken minimieren und sich gegen die Folgen absichern bzw. Vorsorge betreiben können. Wesentliche biographische Risiken werden dargestellt. Die Vorlesung trägt einen interdisziplinären Charakter, unterschiedliche Schwerpunktsetzungen sind möglich.

Die Studierenden haben gelernt:

- Konsumtheoretische Methoden auf Fragestellungen aus dem Bereich der Verbraucherpolitik, -bildung und -beratung anzuwenden,
- Haushaltsökonomische Methoden auf Fragestellungen aus dem Bereich der Sozial- und Familienpolitik anzuwenden,
- den gesellschaftlichen Rahmen für das Handeln der Haushalte zu identifizieren,
- Lebens- und Haushaltsstile zu erkennen und zu reflektieren, ihre Folgen für Daseinsbewältigung und die Gesellschaft abzuschätzen sowie ihre Gestaltbarkeit einzuschätzen.
- Risikoanalyse und –prävention unter ökonomischen, arbeitswissenschaftlichen und gesundheitswissenschaftlichen Kriterien durchführen und bewerten können.
- sich über die Literatur und Datenlage zu einem gegebenen Thema einen Überblick zu verschaffen,
- die erhaltenen Informationen zu verdichten, abzuwägen, weiterzuentwickeln und diese schriftlich und im Vortrag darzustellen.

Pflichtmodul

Voraussetzungen: Basismodul 2

Turnus: jährlich

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalität	SWS	Fach-sem.	Studien-leistungen	davon Prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Seminar zur Verbraucher-politik	Aktive Teilnahme	2	4-6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	Ein Leistungs-nachweis kann erworben werden	--

Familie und Gesellschaft (Seminar)	Aktive Teilnahme	2	4-6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	Ein Leistungsnachweis kann erworben werden	--
Haushaltsstile und Lebenslagen (Vorlesung, Übung)	Anwesenheit	2	4-6			--
Risikoprävention und -management im Haushalt (Seminar)	Aktive Teilnahme	2	4-6			--
Modulabschlussprüfung				Entweder eine Klausur von 240 Minuten oder eine mündliche Prüfung zu 45 Minuten	Inhalt der Modulabschlussprüfung ist der Stoff aller Veranstaltungen dieses Moduls	
Gesamt		6	4-6			

Aufbaumodul 3: Fachdidaktik und Schulentwicklung

Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul baut auf dem Bereich C1 des Grundstudiums auf. Das Modul versteht auch Vorlesungen und Seminaren, die der fachdidaktischen Ausbildung dienen und diese in ihren Praxisanteilen begleiten.

Planung und Analyse von haushaltsbezogenem Unterricht (WP)

Begleitseminar zum Kernpraktikum Haushaltswissenschaft – fakultativ

Lehren und Lernen im haushaltsbezogenen Unterricht (P)

obligatorisch zum Begleitseminar zum Kernpraktikum Haushaltswissenschaft

Ausgewählte Fragestellungen der Fachdidaktik (P)

Schulentwicklung und Evaluation (P)

Biographie und Lernprozess: Biographisches Lernen in Schule und Lebenswelt (WP)

Folgende Inhalte werden übergreifend behandelt:

- Grundlagen haushaltsbezogenen Lehrens und Lernens,
- Bildungsziele und Standards des Faches, ihre Begründung und Legitimation,
- Konzepte, Methoden und Medien haushaltsbezogenen Lernens,
- Voraussetzungen und Bedingungen des Lernens im haushaltsbezogenen Unterricht,
- fachspezifische Perspektiven auf interkulturelle und genderorientierte Lernprozesse, fachspezifische Beiträge zur Evaluation und Schulentwicklung
- Evaluation des Unterrichtserfolgs.

Die Studierenden haben gelernt:

- didaktische Konzepte, fundamentale Prinzipien, Methoden und Medien des haushaltsbezogenen Unterrichts zu beschreiben und diese Konzepte an Unterrichtsbeispielen zu erläutern,
- die Fähigkeit, Lehr-Lernprozesse zu organisieren, Lernschwierigkeiten zu diagnostizieren und Folgerungen für die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen sowie Lernumgebungen abzuleiten,
- Konzepte und Methoden zum Lehren und Lernen sowie Ergebnisse fachdidaktischer Forschung zur Analyse und Bewertung konkreter Unterrichtsbeispiele anzuwenden und auf ihrer Grundlage eigene Unterrichtserfahrung zu reflektieren,
- produktiv mit Heterogenität umzugehen und sie gestaltend für Lehr- und Lernprozesse zu nutzen,
- Lernarrangements und Unterrichtsstrategien so zu gestalten, dass sie handlungsorientiertes, „problemlösendes“ Lernen sowie individuelle Lernprozesse ermöglichen,
- fachspezifischer Kategorien und Methoden der Leistungsbewertung anzuwenden
- fachspezifische Lernleistungen kriteriengeleitet zu bewerten.

Pflichtmodul						
Voraussetzungen:						
Turnus: jährlich						
Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalität	S V S	Fach-sem.	Studien-leistungen	davon Prüfungs-relevant	Voraus-set-zungen
Planung und Analyse von haushaltsbezogenen Unterricht (Begleitseminar zum Kernpraktikum)	Aktive Teilnahme	2	4	Portfolio / Didaktische Akte	Leistungsnachweise für Kernpraktikum	--
Lehren und Lernen im haushaltsbezogenen Unterricht (zum Kernpraktikum)	Aktive Teilnahme	2	5	Portfolio / Didaktische Akte		--
Ausgewählte Fragestellungen der Fachdidaktik	Aktive Teilnahme	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	Ein Leistungsnachweis kann erworben werden	--
Schulentwicklung und Evaluation	Aktive Teilnahme	2		Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	Ein Leistungsnachweis kann erworben werden	--
Biographie und Lernprozess: Biographisches Lernen in Schule und Lebenswelt	Aktive Teilnahme	2		Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	Ein Leistungsnachweis kann erworben werden	-
Modulabschlussprüfung				Entweder eine Klausur von 240 Minuten oder eine mündliche Prüfung zu 45 Minuten	Inhalt der Modulabschlussprüfung ist der Stoff aller Veranstaltungen dieses Moduls	--
Gesamt		8	4-6			

STUDIENORDNUNG
für den Studiengang Informatik
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
vom 9. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW.S.36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Studienvoraussetzungen	2
§ 4 Studienbeginn	2
§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums	2
§ 6 Lehrveranstaltungsarten	2
§ 7 Leistungsnachweise und Prüfungen	3
§ 8 Grundstudium	3
§ 9 Zwischenprüfung	4
§ 10 Hauptstudium	4
§ 11 Praxisphasen	5
§ 12 Erste Staatsprüfung	5
§ 13 Erweiterungsprüfung	6
§ 14 Studienberatung	6
§ 15 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen	7
§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	7
Studienverlaufsbeispiel	8
Modulbeschreibungen	8

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Informatik für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

2. Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Informatik vom mit den Abschlüssen „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NW. S. 223).

§ 2 Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt in Informatik an Gymnasien und Gesamtschulen selbständig auszuüben.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Informatik ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester begonnen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Der Studiengang umfasst eine Gesamtstundenzahl von wenigstens 65 Semesterwochenstunden(SWS) im Fach Informatik.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

Im Fach Informatik werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- (a) Vorlesungen: In Vorlesungen werden grundlegende Inhalte des Fachs Informatik vermittelt.
- (b) Übungen: Vertiefung und praktische Einübung der Inhalte von Vorlesungen.
- (c) Seminare: In Seminaren werden ausgewählte Themenkreise anhand von Vorträgen und Diskussionen erarbeitet.
- (d) Praktika: Dabei werden der Entwurf und die Realisierung von Softwareprojekten in Teamarbeit geübt.
- (e) Praxisphasen: Einübung der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht

unter fachdidaktischer Begleitung durch die Universität.

Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium ist die Zuordnung zu einem Modul zu beachten.

§7 Leistungsnachweise und Prüfungen

1. Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch Bestehen einer Klausur von mindestens zweistündiger Dauer, Bestehen einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer, oder durch eine erfolgreiche Seminar- oder Praktikumsteilnahme.
2. Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptstudiumsmodul. Sie werden durch schriftliche oder mündliche Prüfungen oder ggfs. in anderer Form (z. B. Seminarvortrag) erworben. Ein Leistungsnachweis zu einem Modul kann additiv durch Erwerb von Teilleistungsnachweisen zu den Modulelementen erworben werden.
3. Die jeweils mögliche Form des Erwerbs eines Leistungsnachweises wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
4. Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein.
5. Das Grundstudium wird durch eine mündliche Zwischenprüfung von 30 Minuten Dauer abgeschlossen. Das Nähere regelt die Zwischenprüfungsordnung.
6. Das Hauptstudium im Fach Informatik wird durch drei Modulprüfungen abgeschlossen, die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen studienbegleitend abgelegt werden.
7. Modulprüfungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form abgelegt. Von den drei Modulprüfungen muss mindestens eine mündlich und eine schriftlich abgelegt werden.
8. Eine schriftliche Modulprüfung besteht aus einer Klausur von 4 Stunden Dauer. Eine mündliche Modulprüfung dauert etwa 45 Minuten.

§ 8 Grundstudium

1. Das Grundstudium umfasst 32 SWS. Es besteht aus folgenden Pflichtveranstaltungen:
4
 - (a) Grundlagen der Programmierung (6 SWS).
 - (b) Algorithmen und Datenstrukturen (6 SWS).
 - (c) Grundlagen der Theoretischen Informatik (6 SWS).
 - (d) Rechnerstrukturen (6 SWS).
 - (e) Mathematische Grundlagen (6 SWS).
 - (f) Grundlagen der Didaktik Informatik (2 SWS).
2. Aus den Veranstaltungen (a) – (d) sind insgesamt drei Leistungsnachweise zu erwerben.
3. Mathematische Grundlagen können z. B. in den Vorlesungen Höhere Mathematik I und II erworben werden. Zur Fachdidaktik wird die Vorlesung Didaktik der Informatik I angeboten.

§ 9 Zwischenprüfung

1. Das Grundstudium wird durch die mündliche Zwischenprüfung abgeschlossen. Gegenstand der Prüfung sind die in §8.1 genannten Vorlesungen. Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung.
2. Die Anmeldung zur Zwischenprüfung kann erfolgen, wenn die in §8.2 genannten Leistungsnachweise vorliegen.
3. Über Ausnahmen und Anerkennungen von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
4. Im übrigen wird auf die Zwischenprüfungsordnung für das Fach Informatik an Gymnasien und Gesamtschulen vom 15.12.04 verwiesen.

§10 Hauptstudium

1. Das Hauptstudium im Fach Informatik umfasst mindestens 25 SWS Fachstudien und 8 SWS fachdidaktische Studien. Es gliedert sich in die folgenden vier Module:
 - (a) Programmierung und Softwareentwicklung (10 SWS)
Das Modul umfasst einen theoretischen Teil (Vorlesung und/oder Seminar) sowie einen praktischen Teil (Softwarepraktikum). Die Veranstaltungen dieses Moduls sind Pflichtveranstaltungen.
 - (b) Wahlpflichtmodul (6 SWS)
Aus den im Anhang aufgeführten Standardmodulen des Informatik–Hauptstudiums ist ein Modul im Umfang von mindestens 6 SWS auszuwählen.
 - (c) Schwerpunktmodul (9 SWS)
Aus den im Anhang aufgeführten Vertiefungsmodulen des Informatik–Hauptstudiums ist ein Modul im Umfang von mindestens 9 SWS auszuwählen.
 - (d) Fachdidaktisches Modul (8 SWS)
Aus dem Lehrangebot des Fachbereichs zur Didaktik der Informatik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS wie im Anhang beschrieben zu absolvieren.
2. Näheres zu den Inhalten einzelner Module ist im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführt.
3. Über jedes der vier Module des Hauptstudiums ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Die Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein.
4. Zu den Modulen Fachdidaktik, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodul ist je eine Modulprüfung abzulegen.
5. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen unter Vorlage des entsprechenden Leistungsnachweises. Spätestens bei der Anmeldung zur letzten Modulprüfung ist beim Staatlichen Prüfungsamt der Leistungsnachweis zum Modul Programmierung und Softwareentwicklung vorzulegen.

§ 11 Praxisphasen

1. Im ersten Studienjahr findet ein vierwöchiges Orientierungspraktikum statt. Es wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft durchgeführt.
2. Gemäß § 10 Abs. 4 LPO sind während des Hauptstudiums weitere Unterrichtspraktika durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Diese Praxisphasen sind Bestandteil des Moduls Fachdidaktik. Im Rahmen der zu diesem Modul angebotenen Veranstaltungen werden Themenstellungen und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt.
3. Die Ordnung für die schulpraktischen Phasen der Lehramtsstudiengänge an der WWU Münster vom regelt das Nähere. Sie ist in diesem Sinn Bestandteil der vorliegenden Studienordnung.

§ 12 Erste Staatsprüfung

1. Die Erste Staatsprüfung im Fach Informatik besteht aus den drei studienbegleitend abgelegten Modulprüfungen im den Modulen Wahlpflicht, Schwerpunkt und Fachdidaktik sowie gegebenenfalls einer schriftlichen Hausarbeit, die ab dem 6. Semester geschrieben werden kann.
2. Mindestens eine Modulprüfung muss in schriftlicher Form, mindestens eine in mündlicher Form abgelegt werden. In der Regel soll als letzte Modulprüfung die des Schwerpunkt-Moduls in mündlicher Form abgelegt werden. Ist die erste Modulprüfung mündlich, findet die zweite auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich statt.
3. Schriftliche Modulprüfungen dauern vier Stunden, mündliche etwa 45 Minuten.
4. Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb des Leistungsnachweises in mindestens einem der vier Hauptstudiumsmodule kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Die Arbeit ist binnen drei Monaten nach der Vergabe des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. Sofern die Arbeit größere Teile praktischer Art umfasst (z. B. softwaretechnische Anteile oder schulpraktische Teile in nicht unerheblichem Umfang), kann diese Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden. Ein Antrag auf Fristverlängerung kann beim Staatlichen Prüfungsamt zusammen mit der Anmeldung des Themas oder während dessen Bearbeitung eingereicht werden.
5. Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke können Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und –organisatorischen Regelungen getroffen werden, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.
6. Bezüglich Freiversuch und Rücktritt gilt §22 LPO.

§ 13 Erweiterungsprüfung

1. Die Befähigung, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Informatik selbständig auszuüben, kann auch durch das Studium der Informatik als drittes Fach erworben werden. An die Stelle der Ersten Staatsprüfung tritt dann die Erweiterungsprüfung.
2. Für die Erweiterungsprüfung sind folgende Studiennachweise erforderlich:

(a) Vorbereitende Studien im Umfang von 16 – 20 SWS des Grundstudiums. Aus den in §8.1 (a) – (d) genannten Veranstaltungen sind drei Teilnahmenachweise erforderlich. Die Zwischenprüfung entfällt.

(b) Ein Leistungsnachweis im Modul Fachdidaktik.

(c) Ein Leistungsnachweis im Schwerpunktmodul.

3. Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Dabei sind drei Modulprüfungen entsprechend den Bestimmungen in §12.1 – §12.3 abzulegen. Für die Zulassung und die Durchführung gelten die Vorschriften für die Erste Staatsprüfung im Fach Informatik entsprechend.

§ 14 Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
2. Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Informatik ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich. Der Fachbereich ernennt zu diesem Zweck einen Beauftragten für die Studienberatung im Lehramtsstudiengang Informatik.
3. Die Studienberatung soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
4. Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft Mathematik/Informatik.
5. In allen Prüfungsangelegenheiten steht ferner das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen für Beratungen zur Verfügung.

§15 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
3. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
5. Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für

die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt die Zwischenprüfungsordnung.

6. Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.

7. Für die Anrechnung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

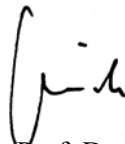
1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

2. Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 27. April 2005.

Münster, den 9. Juni 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 9. Juni 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang

Beispiel für einen Studienverlauf

(Die Aufteilung der Veranstaltungen auf die einzelnen Semester ist in der Studienordnung nicht festgelegt. Sie hängt u. a. vom Vorlesungsangebot des Fachbereichs und von den Interessen der Studierenden ab.)

Sem.	Veranstaltung	Modul	SWS	Nachweis
1	Informatik I <i>Höhere Mathematik I</i>	Grundlagen der Programmierung	6	LN
		–	6	–
2	Informatik II	Algorithmen und Datenstrukturen	6	LN
3	Grundl. d. Theoret. Inf.	Grundl. der Theoretischen Informatik	6	LN
4	Informatik IV Didaktik der Informatik I	Rechnerstrukturen	6	–
		–	2	–

Summe Grundstudium			32	
--------------------	--	--	----	--

5	Softwarepraktikum <i>Softwareentwicklung</i> " 6 LN	Programmierung und SWE	4	–
6	<i>Betriebssysteme</i> <i>Seminar zur Fachdidaktik</i> Schulpraktikum	Wahlpflichtmodul	6	LN und MP
		Fachdidaktik	2	–
		"	2	–
7	Didaktik der Informatik II <i>Bildverarbeitung</i>	"	4	LN und MP
		Schwerpunktmodul	3	–
8	<i>Computergraphik</i>	"	6	LN und MP
9	Hausarbeit	–	–	–

Summe Hauptstudium			33	
--------------------	--	--	----	--

Kursiv: Exemplarische Veranstaltungen, LN: Leistungsnachweis, MP: Modulprüfung

Modulbeschreibungen

1. Module des Grundstudiums

- a) Grundlagen der Programmierung: Das Modul wird jährlich im Wintersemester durch die Vorlesung Informatik I (4 + 2 SWS) abgedeckt.
- b) Algorithmen und Datenstrukturen: Das Modul wird jährlich im Sommersemester durch die Vorlesung Informatik II (4 + 2 SWS) abgedeckt.
- c) Grundlagen der Theoretischen Informatik: Das Modul wird jährlich im Wintersemester durch die Vorlesung Grundlagen der Theoretischen Informatik (4 + 2 SWS) abgedeckt.
- d) Rechnerstrukturen: Das Modul wird jährlich im Sommersemester durch die Vorlesung Informatik IV (4 + 2 SWS) abgedeckt.

10

Maßgeblich sind die Inhalte dieser Vorlesungen, nicht ihre Numerierung oder die Aufteilung auf

Winter- bzw. Sommersemester. Der Umfang der Vorlesungen zu den einzelnen Modulen kann von den angegebenen Zahlen geringfügig abweichen, beispielsweise kann die Vorlesung Informatik I um eine Einführung in eine Programmiersprache (2 SWS) erweitert werden, die Vorlesungen Grundlagen der Theoretischen Informatik und Informatik IV können dann 3+2 SWS statt 4+2 SWS umfassen.

Die folgenden Bestandteile des Grundstudiums sind keinem Modul zugeordnet, es sind keine Leistungsnachweise

dazu zu erbringen. (Inhalte dieser Veranstaltungen können jedoch Gegenstand der Zwischenprüfung sein.)

e) Grundlagen der Fachdidaktik: Jährlich wird im Sommersemester die Vorlesung Didaktik der Informatik I angeboten.

f) Mathematische Grundlagen: Es wird empfohlen, mehr als eine einführende Vorlesung zur Mathematik zu hören, beispielsweise die Vorlesungen Höhere Mathematik I und II. Das Studium der Informatik erfordert mathematische Kenntnisse, die über das in der Schule Gelernte wesentlich hinausgehen.

2. Modul Programmierung und Softwareentwicklung

Das Modul umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil ist durch das jährlich vom Institut für Informatik angebotene Praktikum Softwareentwicklung abzudecken, der theoretische Teil kann durch eine Vorlesung über Softwareentwicklung oder ein verwandtes Thema abgedeckt werden. Der Leistungsnachweis zum Modul Programmierung und Softwareentwicklung setzt sich aus Leistungsnachweisen zu den beiden Teilen zusammen, er wird nicht benotet.

3. Modul Fachdidaktik

Das Modul umfasst die Vorlesung Didaktik der Informatik II und eine weitere Veranstaltung zur Fachdidaktik

im Umfang von 2 SWS. Sofern die schulpraktischen Studien, die im Hauptstudium in den einzelnen Fächern und/oder in Erziehungswissenschaft abzuleisten sind, im Fach Informatik absolviert werden, soll die weitere Veranstaltung zur Fachdidaktik diese Studien begleiten. In der Regel wird dies in Form eines Seminars erfolgen. Bzgl. der Einzelheiten der Durchführung solcher Praxisphasen und ihrer Begleitung durch eine Veranstaltung des Fachbereichs sollen die Studierenden sich rechtzeitig mit dem Institut für Didaktik der Mathematik und Informatik absprechen. Der Leistungsnachweis

zum Modul Fachdidaktik weist aus, in welchem Umfang in diesem Modul schulpraktische Studien absolviert wurden.

4. Wahlpflichtmodul

Vom Institut für Informatik werden jedes Jahr Vorlesungen über grundlegende Themen der Informatik wie Betriebssysteme, Datenbanksysteme, Verteilte Systeme etc. angeboten. Daraus sind Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS auszuwählen. Die für das Wahlpflichtmodul in Frage kommenden Veranstaltungen werden bei der Ankündigung entsprechend gekennzeichnet.

5. Schwerpunktmodul

Vom Institut für Informatik werden jedes Jahr vertiefende Vorlesungen und Seminare zu spezielleren Themen der Informatik wie z. B. Künstliche Intelligenz, Übersetzerbau, Algorithmische Geometrie, Bilderkennung, Neuronale Netze, Computergraphik etc. angeboten. Daraus sind Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 9 SWS auszuwählen. Die für dieses Modul in Frage kommenden Veranstaltungen werden bei der Ankündigung entsprechend gekennzeichnet.